

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 2. Juli 2014

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat die Philologische Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 3. Februar 2014 folgende Dritte Änderungssatzung zur Auswahlssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Philologischen Fakultät an der Universität Leipzig vom 29. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 34, S. 1 bis 4) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 13. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 45, S. 16 bis 17) wird wie folgt geändert:

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Die Passage „die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses (Wichtung mit einem Anteil von 60 %)“ in „die zum Zeitpunkt der Bewerbung

vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulstudiums (Wichtung mit einem Anteil von 60 %)“ geändert.

Zu § 3 Abs. 2

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

Zu § 3 Abs. 3

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

Zu § 3

Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) Das Auswahlverfahren wird auf jeder Stufe von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber und übermittelt diese dem Studentensekretariat. Den Zulassungsbescheid erstellt das Studentensekretariat.“

Absatz 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Prüfungsausschuss des für den Studiengang zuständigen Instituts gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des dort verantwortlichen Prüfungsausschusses bestellt. Der Auswahlkommission obliegt die Durchführung des Auswahlverfahrens.“

Artikel 2

1. Diese Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Philologischen Fakultät an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 3. Februar 2014. Diese dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Philologischen Fakultät an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 20. März 2014 genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Philologischen Fakultät an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 2. Juli 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin